



# Schulreglement

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)

Der Grosse Gemeinderat von Lyss beschliesst, gestützt auf das Volksschulgesetz und Art. 45 der Gemeindeordnung, folgendes

## Schulreglement

### 1. Organisation

Allgemeines

#### Art. 1

Die Volksschule bildet in der Gemeinde Lyss eine organisatorische Einheit gemäss Art. 34 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210).

### 2. Volksschule



Gliederung

#### Art. 2

Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre und ist wie folgt gegliedert:

- a) Kindergarten; 2 Jahre
- b) Primarstufe; 6 Jahre
- c) Sekundarstufe I, gegliedert in Real- und Sekundarschule; 3 Jahre.

Sekundarstufe I

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarniveau zugeteilt.

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I wird gemäss Modell 3b nach den kantonalen Weisungen unterrichtet.

Integration und  
Besondere  
Massnahmen

#### Art. 4

Der Gemeinderat bestimmt das Modell und das Konzept für die besonderen Massnahmen in einer Verordnung.

Tagesschule

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Gemeinde Lyss führt eine Tagesschule nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Lyss erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach kantonalem Recht. Sie erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere den Tarif für Mahlzeiten, in einer Verordnung.

Gesundheitsdienst;  
Schulärztlicher Dienst

#### Art. 6

<sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Lyss praktizierende Ärztinnen und Ärzte besorgt. Das Nähere ist in der kantonalen Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 08.06.1994 geregelt.

Schulzahnärztlicher Dienst

<sup>2</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Lyss praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt.

<sup>3</sup> Wollen Erziehungsberechtigte ihr Kind bei einem anderen Zahnarzt untersuchen lassen, gehen die Kosten – soweit den mit dem Schulzahnarzt vereinbarten Tarif übersteigend – zu ihren Lasten.

<sup>4</sup> An die Kosten der zahnärztlichen und der kieferorthopädischen Behandlungen werden von der Gemeinde keine Beiträge ausgerichtet.

<sup>5</sup> Von der Sozialhilfe unterstützte Erziehungsberechtigte beantragen die Übernahme der Zahnarztrechnungen bei der Abteilung Soziales + Jugend.

Prophylaxe

<sup>6</sup> Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule ernennt die zuständige Abteilung ausgewiesene Fachpersonen.

<sup>7</sup> Aufgaben und Entschädigungen werden in Verträgen festgesetzt.

<sup>8</sup> Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Einsatz der Prophylaxe Helferinnen und Helfer.



Organe der Volksschule Lyss

### 3. Organe

#### **Art. 7**

Politische Behörde:

- a) Gemeinderat
- b) Ressortvorsteher/in Bildung + Kultur
- c) Kommission Bildung

Leitung der Volksschule:

- d) Abteilungsleitung Bildung + Kultur
- e) Geschäftsleitung Volksschule Lyss, bestehend aus Abteilungsleitung, Schulleitungen und Tagesschulleitungen
- f) Schulleitungen
- g) Tagesschulleitungen

Aufgaben

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

- a) Er erlässt die Ausführungsbestimmungen (Funktionendiagramm) zum Schulreglement, sofern sie nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.
- b) Er bestimmt die Schulstandorte und weist die Kindergärten den Schulstandorten zu.
- c) Er entscheidet auf Antrag der Kommission Bildung über die Eröffnung und die Schliessung von Klassen der Volksschule.
- d) Er kann mit anderen Gemeinden, welche Schülerinnen und Schüler in die Schule der Gemeinde Lyss entsenden, Verträge abschliessen und eine allfällige Teilnahme einer Vertretung an den Sitzungen der Kommission Bildung (im Rahmen des Reglements ständige Kommissionen) regeln.



Aufgaben aus dem Volksschulgesetz (VSG), von der Gemeinde an die Abteilungsleitung delegiert:

<sup>2</sup> Der/die Ressortvorsteher/in Bildung + Kultur hat folgende Aufgaben:  
a) Strategisch – politische Führung der Volksschule.  
b) Vorsitz der Kommission Bildung.  
c) Aufsicht über die Tätigkeiten der Abteilungsleitung und der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Die Kommission Bildung hat folgende Aufgaben:  
a) Verankerung der Schule in der Gemeinde.  
b) Beratende Kommission für Anträge an den Gemeinderat.  
c) politische Unterstützung für die Anliegen der Schule.  
d) Aufsicht über die Volksschule.  
e) Festlegen der strategischen Ausrichtung der Schule.  
f) Festlegen der Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung.  
g) Einführen oder Aufheben von fakultativem Unterricht und freiwilligen Kursen.  
h) Festlegen der Rahmenbedingungen für die Anstellung von Lehrpersonen.  
i) Regeln des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes.  
k) Festlegen der Ferienordnung und der Rahmenbedingungen für die Stundenpläne.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:  
a) Operative Führung der Volksschule.  
b) Personelle und fachliche Führung der Schulleitungen und der Tagesschulleitungen.  
c) Vorsitz der Geschäftsleitung.  
d) Bewilligung von Abweichungen der Blockzeiten gemäss Art. 11a Abs. 5 VSG.  
e) Kontrolle darüber, dass die Erziehungsberechtigten betreffend anderweitige Schulung das Nötige anordnen gemäss Art. 18, Abs. 3 VSG.  
f) Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 VSG.  
g) Disziplin; Erteilen von Verweis, verfügen von Schulausschluss gemäss Art. 28, Abs. 3, 4, 5 und 7 VSG.  
h) Einreichen von Gefährdungsmeldungen an KESB gemäss Art. 29, Abs. 2 VSG.  
i) Erstellen von Anzeige bei schuldhaftem Fernbleiben vom Unterricht gemäss Art. 32, Abs. 2 VSG.  
k) Ansprechperson für Gericht bei Urteilen oder Verwahrlosung gemäss Art. 33, Abs. 2 und 3 VSG.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung der Volksschule Lyss im Funktionendiagramm.

<sup>6</sup> Die Schulleitungen und die Tagesschulleitungen führen die Schulen gemäss Berufsauftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

## 4 Eltern

### Elternmitarbeit

#### **Art. 9**

Die Elternmitarbeit wird in Richtlinien durch die Kommission Bildung geregelt.

## 5. Freiwillige Kurse

Freiwillige Kurse

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Kommission Bildung bestimmt das Angebot der freiwilligen Kurse.

Entschädigung  
Kursleitungen

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Entschädigung der Kursleitung auf Antrag der Kommission Bildung.

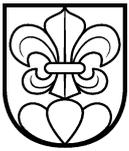
Beiträge der Eltern

<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt die Elternbeiträge auf Antrag der Kommission Bildung.

## 6. Musikschule

**Art. 11**

Der Gemeinderat regelt in einem separaten Leistungsvertrag die Zusammenarbeit mit der Musikschule.



## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und  
Übergangsbestimmungen

**Art. 12**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 3 Absatz 2 wird per 1. August 2018 umgesetzt.

<sup>3</sup> Bis dahin gelten betreffend Schulmodell die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

Aufhebung von  
Reglementen

**Art. 13**

Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Schulreglement vom 1. Januar 2010.

## Genehmigungsvermerke

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 02.11.2015 die Revision des Schulreglements inklusive der Inkraftsetzung auf den 01.01.2016 mit xx : xx Stimmen gutgeheissen.

Lyss, 2. November 2015

Namens des Grossen Gemeinderates

Patrick Häni  
Präsident

Daniela Weber  
Sekretärin

## Bescheinigung

Die Beschlussfassung über die Revision des Schulreglements wurde inklusive Inkraftsetzung und der Möglichkeit zum fakultativen Referendum am 06.11.2015 publiziert. Vom 06.11.2015 bis 07.12.2015 sind keine Eingaben eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.

Lyss, 8. Dezember 2015

Gemeinde Lyss

Daniel Strub  
Gemeindeschreiber

